

Gubernial-Kundmachungen.

K u r r e n d e (1)

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Mittels welcher die Aufhebung des hierlandes bestandenen Verbothes des Brandweins brennens aus allen Gattungen von Getreide allgemein bekannt gemacht wird.

Laut der herabgegangenen hohen Hofkanzley-Verordnung vom 17. v. M. J. 33907 geruhen Se. Majestät unterm 7. April 1818 allergnädigst zu entschließen, daß das Verbot der Brandwein-Erzeugung aus den Hauptkörnergattungen in diesem Gouvernements-Gebiete aufgehoben werde.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Laibach am 2. May 1818.

Franz Kav. Ritter von Fradeneck,

k. k. Hofrath,

Leopold Graf v. Stubenberg,

k. k. Gubernial-Rath.

Seine Majestät haben über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag in Betreff der, von mehreren Kompetenten zugleich angeführten Verleihung eines ausschließenden Privilegiums zur Dampfschiffahrt auf der Donau, und den in dieselbe einmündenden Flüssen mit allerhöchster Entschließung vom 12. April, und hierüber herabgegangenen Intimatton der hohen k. k. Kommerzhofkommission vom 13. nämlichen Monats Nr. 6280 folgendes allergnädigst anzuordnen geruhet:

„Nachdem mehrere Individuen zugleich das ausschließende Privilegium zur Dampfschiffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen angeführt, und einige derselben auch bereits den Bau eines Dampfschiffes unternommen haben, und der vollständigen Ausführung ihrer Unternehmung nahe sind, folglich hier der in dem J. 3. der am 6. November v. J. erfolgten, am 2. Dezember Nr. 13089 kundgemachten allerhöchsten Entschließung über die bey der Einführung der Dampfbothe in den hierreichlichen Staaten zu beobachtenden Grundsätze ange deutete Fall eintritt: so ist mit allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, daß zur Dampfschiffahrt auf der Donau von ihrem Einflusse aus Bayern bis zu ihrem Ausflusse, nach Serbien, und auf allen in dieselbe einmündenden Flüssen, ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von Fünfzehn Jahren in der Art verliehen werden soll, daß an demselben alle jene Unternehmer, welche bis letzten October 1818 auf der Donau mit einem Dampfschiffe unter genauer Beobachtung der in der erwähnten Kundmachung vorgeschriebenen Bedingungen und Vorrichten eine Probefahrt von Preßburg bis Wien, oder von Wien bis Krems, oder auf eine andere ähnliche Strecke vornehmen werden, dergestalt Theil zu nehmen haben, daß sie unter sich gleichen Antheil an diesem Privilegium, und gleiche Rechte genießen, jeden andern Unternehmer aber, welcher erst nach Verlaufe des oben festgesetzten Termins ein Dampfschiff auf der Donau herstellen wollte, auf die Dauer des Privilegiums ausschließen.“

„Obgleich hiernach an diesem ausschließenden Privilegium alle jene, welche in der festgesetzten Zeit die vorgeschriebene Probefahrt auf der Donau werden vorgenommen haben, gleichen Antheil erhalten, wenn auch zwey oder mehrere derselben sich der nämlichen, oder einer in der Wesenheit verschiedenen Verfahungsart bedienen; so bleibt es doch jedem Teilnehmer an diesem Privilegium unbenommen, auf neu erfundene Vorrichtungen und Verbesserungen an der Dampfmaschine, oder dem Mechanismus des Schiffes, welche sein Dampfbooth von den übrigen Dampfbothen wesentlich unterscheidet, insbesondere ein ausschließendes Privilegium anzusprechen, welches dann auch die übrigen Teilnehmer von der Anwendung dieser Vorrichtungen oder Verbesserungen ausschließen würde.“

„Das in dem §. 5 der obgedachten Kundmachung der Staatsverwaltung vorbehaltenen Recht aber, das Privilegium zur Dampfschiffahrt für jene Gewässer neuerdings zu verleihen, auf welchen binnen der festgesetzten Zeit nicht wenigstens ein Dampfschiff festgesetzt wird, tritt nach der gegenwärtigen Anordnung in Hinsicht eines jeden Seitenflusses der Donau nur dann ein, wenn von keinem derjenigen, welcher wegen — innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bis Ende October d. J. abgelegten Probefahrt auf dem Hauptstrome ein ausdauerndes Privilegium erhalten, und dasselbe auch wirklich ausgeübt hat, ein Dampfschiff auf den Seitenflüssen binnen zwey Jahren hergestellt wurde, weil, in so lange einer von diesen vorhanden ist, welcher der gegenwärtige gesetzliche Bestimmung in Aufstellung eines Dampfbothes erfüllt hat, die spezielle Unterlassung der Aufstellung eines Dampfbothes von Seiten der übrigen, ihm allein zu Gunsten kömmt, und die Staatsverwaltung erst dann in das neue Verleihungsrecht eintritt, wenn gar keiner von ihnen in der vorgeschriebenen Zeit der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmung nachgekommen ist.“

Laibach am 27. April 1818.

Anton Schrei, k. k. Subernal-Sekretär.

Circulare (3)

des kaisers. k. n. i. llyrischen Guberniums zu Laibach.

Bestimmung neuer Münztariffen

Um die Uebereinstimmung in dem Geld- und Rechnungswesen zwischen den verschiedenen Provinzen des Kaiserthums nach Mäßigkeit zu bewirken, dadurch den wechselseitigen Verkehr zu befördern, und sowohl das Aerarium als auch die Privaten vor Nachtheilen zu verwahren, hat das hohe Hofcommer. Präsidium mit Dekret vom 4. April 1818 die beyliegenden zwey Münztariffe A. B. für den Laibacher Gouvernements-Bezirk herabgelassen, wovon der sub A. jene Münz-Sorten enthält, welche noch ferner im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben haben, der sub B. aber, diejenigen Gold- und Silber-Münz-Sorten, welche vom 1. November 1818 anzulangen, ganz außer gesetzlichen Umlauf gesetzt, auch von nun an von den öffentlichen Cassen nicht mehr verausgibt, jedoch bis letzten October 1818 noch bey denselben an Zahlungsort angenommen werden.

Der beygefügte Tariffwerth ist nach dem Conventions Zwanzig Gulden Fuße ausgedrückt, und hat von dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Alle in den beyden Tariffen nicht vorkommenden Gold- und Silbermünz-Sorten treten sogleich außer gesetzlichen Umlauf, und werden von den öffentlichen Cassen ferner weder ausgegeben noch angenommen.

Indessen steht es den Partheyen frey, alle sowohl alsogleich, als nach Verlauf der angedeuteten Frist außer gesetzlichen Umlauf gebrachten Münzen von dem Zeitpunkt an, als sie den gesetzlichen Umlauf verloren, nach einem freiwilligen Uebereinkommen unter sich an Zahlungsort anzunehmen, und im Handel inner- und außerhalb des Landes zu verwenden.

Auch wird, um den Partheyen die Entledigung von den außer gesetzlichen Kurs gebrachten Münzen zu erleichtern, die Einleitung getroffen werden, daß beyley Münz-Sorten bey den k. k. Münz- und Einlösungsämtern nach den bestehenden Einlösungs-Vorschriften als Riegelgut, dann in kleineren Parthien sowohl al marco, als auch stückweise mit Rücksicht auf ihren Gehalt an Fein Metall nach einem bey gedachten Aemtern affigirten Tariffe werden eingelöst werden.

Die vermahl in Umlauf befindliche Kupfermünze wird vom 1. August 1818 an, außer gesetzlichen Umlauf erklärt, und von nun an — von den öffentlichen Cassen nicht mehr verausgibt.

Dagegen hat von dem Tage der Kundmachung die neu geprägte in den älteren Provinzen der Monarchie bereits in Umlauf gesetzte österreichische Kupfermünze zu Einem Kreuzer, Einem halben Kreuzer, und Einem viertel Kreuzer, wovon die Abbildung C hierneben ange-schlossen wird, für alle Zahlungen in dem Betrage unter Drey Kreuzern in Umlauf zu treten. Laibach am 19. April 1818.

Franz Kav. Ritter v. Gradeneck,

k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Ebenau,

k. k. Subernalrath.

Neuer Münz-Tariff

für das Königreich Illyrien, einschließig des Küstenlandes und
Illyrisch-Croatien.

Schwere der folgenden Gold- sorten nach dem ord. 60 Gran schweren hie- reichischen Du- caten-Gewicht.		A. Münzen, welche in fortwährendem gesetzlichen Umlaufe zu stehen haben.		Werthebe- trag eines Stükes in Convent. Münze nach dem 20 fl. Fuß.
Duc.	Gran.	I. Goldmünzen.		fl. skr br
—	60	R. R. Oesterreichische und Kremnitzer einfache Ducaten	4	30 —
2	—	detto detto doppelte detto	9	— —
3	11	R. R. Oesterreichisch-Niederländische ganze Souverains'd'or	13	20 —
1	35 1/2	detto detto halbe detto	6	40 —
—	60	Venezianer Zecchino	4	32 —
—	60	Mailänder Ducaten oder Zecchino	4	32 —
1	43	Mailänder Doppie	7	28 —
—	60	Alte Holländ' r Ducaten, wenn sie gerändert und vollwicht- tig sind	4	30 —
3	42	Italienische Vierzig Liren-Stück	15	10 —
1	51	detto Zwanzig Liren-Stück	7	35 —
3	42	Französisches Vierzig Franken-Stück	15	10 —
1	51	detto Zwanzig Franken-Stück	7	35 —
4	40	Französische doppelte Louis'd'or vom Jahre 1726 einschli- sig 1784	19	4 —
2	20	detto einfache detto detto detto detto	9	32 —
1	10	detto halbe detto detto detto detto	4	46 —
4	22	detto doppelte Louis'd'or vom Jahre 1785 an	17	51 —
2	11	detto einfache detto detto detto	8	55 —

Anmerkung. Alle diese Münzen müssen vollwichtig seyn. Als voll-
wichtig werden die kaiserl. königl. Oesterreichischen und Kremnitzer ein-
fachen und doppelten Ducaten, dann die kaiserl. königl. Oesterreichisch-
Niederländischen ganzen und halben Souverains'd'or angenommen, wenn
in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Ducatengran
das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens insiehet; bei
den angeführten alten Holländer Ducaten aber, wenn sie gerändert sind
und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Ducaten-
gran das Goldstück vorschlägt; dieß letztere muß auch bei den übrigen
obewähnten Mailänder, Venezianer und Französischen Goldmünzen bei
der Abwägung eintreten. Ungewichtige Goldmünzen werden bei öffent-
lichen Cassen gar nicht, sondern nur bei den Münz- und Einlösungs-
Aemtern als Materiale angenommen und behandelt.

Werthbe-
traa eines
Stückes
in Convent.
Münze
nach dem
20 fl. Fuß.

II. Silbermünzen.

				fl.	fr.	dr.
R. K. Oesterr. und andere nach dem Conventions = Fuße ausgemünzte			Species = Thaler	2	—	—
betto	betto	betto	halbe Thaler oder Gulden	1	—	—
betto	betto	betto	1/4tel Thaler oder halbe Gulden	—	30	—
betto	betto	betto	1/4 Gulden	—	15	—
R. K. Oesterr. und andere nach dem Conventions = Fuße ausgemünzte ganze			Kopfs oder 20 fr. St.	—	20	—
betto	betto	betto	halbe Kopfs oder 10 fr. Stücke	—	10	—
R. K. Oesterr. nach dem Conventions = Fuße ausgemünzte 5 fr. Stücke			Silbergroschen	—	5	—
betto	betto	für Galizien nach dem Conventions = Fuße gemünzte		—	3	—
			30 fr. Stücke	—	30	—
betto	betto	betto	betto 15 fr. Stücke	—	15	—
R. K. Oesterr. 17 fr. Stücke				—	15	—
betto	betto	alte 7 fr. Stücke		—	6	—
R. K. Oesterr. Niederländer ganze Kronen = Thaler				2	12	—
betto	betto	betto	halbe detto	1	6	—
betto	betto	betto	viertel detto	—	33	—
Bayrische und Württembergische ganze Kronen = Thaler				2	12	—
Florentiner Francesconi oder Vissis = Thaler				2	6	—
Mailänder ganzer Scudo				1	45	2
betto halber detto				—	52	3
Spanische ältere und neuere Matten oder Saulen Thaler				2	3	—

Anmerkung. Die Montforter, und die in Form der halben Gulden mit einem Viereck in schiefer Richtung von verschiedenen Reichsständen geprägten 20 fr. Stücke werden als schon vorlängst verbrauchte Münzen bei keiner Zahlung angenommen.

III. Kupfermünzen.

R. K. Oesterr. neue Ein Kreuzer Stücke vom Jahre 1816				—	1	—
betto	betto	Ein halb Kreuzer Stücke vom Jahre 1816		—	—	2
betto	betto	Ein viertel Kreuzer Stücke vom Jahre 1816		—	—	1

B.

Münzen, welche nach Verlauf der bestimmten Periode außer gesetzlichen Umlauf treten.

Werthebe-
trag eines
Stückes
in Convent
Münze
nach dem
20 fl. Fuß.

fl. fr. dr

I. Goldmünzen.

Alle in der ersten Abtheilung nicht aufgeführten Goldmünzen werden zwar im Privat-Verkehr geduldet, und es wird dem freien Uebereinkommen der Private überlassen, wie sie solche unter sich annehmen wollen, ohne daß jemand schuldig seyn soll, derglei Goldmünzen annehmen zu müssen; es wäre denn die Zahlung ausdrücklich in ein oder der andern Gattung derselben bestimmt oder bedungen; bei öffentlichen Cassen aber werden solche nicht angenommen, wohl aber bei den Münz- dann Gold- und Silber- Einlösungs- Anstalten in größern Partien als Regelgut zum Einschmelzen, bei vorkommenden einzelnen Stücken aber im Handkauf nach den bei ersagten Anstalten bestehenden, und zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich angehefteten Einlösungs- Tariffen, und nach den bestehenden jeweiligen Einlösungs- Systeme als Materiale eingelöst und vergütet.

II. Silbermünzen.

Vologneser Scudo mit dem Frauenbild oder Madonna = Thaler	2	4	2
detto detto halber detto	1	2	1
Vologneser Scudo zu 10 Paoli	2	2	2
detto detto halber	1	1	1
Französische und Italienische 5 Franken- oder Vierer- Stücke	1	55	—
detto detto 2 detto detto	—	46	—
detto detto 1 detto detto	—	23	—
detto detto 1/2 detto detto	—	11	2
detto detto 1/4 detto detto	—	5	3
Französische 6 Livres oder Laub = Thaler	2	13	—
Genueser neuer Scudo	2	31	—
Mailänder 1 1/2 Lira oder 30 Soldi- Stück	—	25	2
detto 1 detto oder 20 detto	—	17	—
Piomonteser neuer Scudo	2	39	2
Römischer Scudo von 10 Paoli	2	2	—
detto detto halber	1	1	—
Venezianer Ducaton oder Kreuz = Thaler	2	33	—
detto Silber- Ducato	1	32	2
detto Petiska oder Krassa	—	14	—
detto 15 Soldi Stück	—	6	3
detto 10 detto	—	4	2
detto 5 detto	—	2	1

Werthsbe-
trag eines
Stückes
in Convent.
Münze
nach dem
20 fl. Fuß.

fl. | fr. | dr

Österr. Venezianische Silber Scheidemünze à 2 Lire provinciale vom alten Gepräge						—	11	2
detto	detto	à 1 Lira	detto	detto		—	5	3
detto	detto	à 1/2 Lira	detto	detto		—	2	3
Österr. Venezianische 1/2 Lira = Stück vom neuen Gepräge						—	15	—
detto	1	detto	detto			—	10	—
detto	1/2	detto	detto			—	5	—

Anmerkung. Die hier aufgeführten Silbermünzen werden vom ersten November 1818 bey öffentlichen Cassen in Zahlungen nicht mehr angenommen, sondern blos bey den Münz- dann Gold- und Silber-Einlösungswemtern als Silber-Materialie, und zwar in größern Partien als Liegelgut zum Einschmelzen, bey Vorkommen kleinerer Partien im Gewicht von einzelnen Marken aber, al Marco nach einem bestimmten Preise für die rohe Mark, und bey vorkommenden einzelnen Stücken nach einem bestimmten Preise pr. Stück als Handkauf in die Einlösung genommen, und nach den bey diesen Wemtern zu jedermanns Kenntniß angehefteten Tariffen vergütet.

Alle übrigen in dem gegenwärtigen Tariffe nicht ausdrücklich aufgeführten Silbermünzen werden vom Tage der Kundmachung dieses Tariffes, so wie überhaupt alle beschädigten, beschnittenen oder sehr abgenützten Münzen bey öffentlichen Cassen nicht mehr angenommen, sondern ebenfalls nur bey den Münz- und Einlösungswemtern als Materialie eingekauft und bezahlt.

III. Kupfermünzen.

Die bisher im gesetzlichen Umlaufe gestandenen tariffirten Kupfermünzen werden nur mehr bis Ende Julius 1818 bey öffentlichen Cassen, bey Zahlungen zur Ausgleichung in dem gewöhnlichen Verhältnisse, und in dem bisher bestandenen Tariffes-Werthe, mit Ausnahme der Dalmatiner Gazetta, welche vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Tariffes auf einen halben Kreuzer gesetzt wird, angenommen; mit ersten August 1818 aber von dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen.

V e r l a u t b a r u n g. (1)

Johann Georg Weiß aus Kraun gebürtig, gewesener Wäzinspektor zu Graz hat laut seiner letztwilligen Anordnung vom 3. Nov. 1681 unter andern auch in das Krankenzimmer der Barmherzigen Brüder zu Graz 300 fl. mit der Bedingung vermacht, daß das abfallende Interesse vier Jahre nacheinander zum Nutzen und Genuß der Armen Kranken verwendet, in jedem fünften Jahre aber einem armen ledigen, und gutgefiteten Mädchen aus seiner Blutsverwandtschaft zu einem Heirathsgute abgereicht werden soll.

Da nun das diesdätige Interesse, welches von der öffentlichen Fonds-Obligazion pr. 2 procento in 60 fl. besteht, vermal als vorgedachtes bestimmtes Heirathsgut zu verwenden kömmt; so werden alle, die auf dieses Heirathsgut Anspruch machen wollen, hiemit aufgefodert, ihre mit authentischen Legitimazionen eingereichten Stammbaum, und mit bewährten Zeugnissen des ledigen Standes der Armuth, und guten sittlichen Auf- führung belegten Gesuche binnen 3 Monaten dem k. k. kriegsch.-kärntnerischen Länder-Subernium in Graz um so gewißer zu überreichen, als w. dringens nach Verlauf dieser Zeit ohne weiters mit der Verwendung dieses Betrages sürgegangen werden würde.

Von dem k. k. Subernium. Laibach am 5. May 1818.

Anton Kunstl,
k. k. Subernial-Sekretär.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Erledigtes Studenten-Handstipendium.

Mit hohem Studienhofkommissions-Dekret vom 1219 d. M. ist die Reduzirung der zwey vom Gregor Engelmann, gewesenen Praterer zu St. Marrian unter Kollenberg für arme gut gefittete, fleißige Gymnasial-Schüler gestifteten jährlichen 10 fl. M. N. ertragenden Stipendien, nur auf ein Handstipendium genehmiget worden.

Daher diese Gymnasial-Schüler, welche dieses erledigte Handstipendium vom 1. Nov. 1817 angefangen, zu erhalten wünschen, ihre dießfälligen mit dem Dürftigkeits-Zeugnissen, und mit den Zeugnissen des rühmlichen wissenschaftlichen, und sittlichen Fortganges seit 3 Jahren, belegten Gesuche bis 1. Juny d. J. bey diesem Subernium einzureichen haben.

Von dem k. k. illyrischen Subernium zu Laibach am 28. April 1818.

Anton Kunstl, k. k. Subernial-Sekretär.

A u f r u f (3)

an die Bewohner der Stadt Laibach.

Nachdem in Folge der eben so großmüthigen, als menschenfreundlichen Entschließung Sr. Majestät das Spital zur vollständigen Heilung und Ausrottung der im Innerkraim schon seit mehreren Jahren herrschenden Krankheit, genannt: Male di Scherlievo; mit Mitte dieses Monats zu Adelsberg eröffnet wird, und man voraussetzen kann, daß viele von diesen Unglücklichen mit duffern Schäden behaftet seyn werden; so wird hiezu eine schleunige Herbeischaffung hinreichender Charpie nothwendig.

Die Einwohner dieser Stadt haben sich bei jeder Gelegenheit in den Gefühlen der Wohlthätigkeit und Nächstenliebe so sehr ausgezeichnet, daß man mit Zuversicht hoffen kann, sie werden auch in diesem Falle, den immer regen Sinn zum Wohl ihrer leidenden Mitbrüder mitzuwirken neuerdings beweisen.

Es werden daher alle Menschenfreunde hiemit aufgefordert, altes, jedoch reines Leinzeug theils gepupft, theils in Stücken dem hiesigen Stadtmagistrate zu dem angedeuteten Gebrauche baldmöglichst zuzuschicken.

Von dem k. k. illyrischen Subernium zu Laibach am 2. May 1818.

Joseph v. Ajala, k. k. Subernial-Sekretär.

B i t t - K o n k u r s. (3)

Für die an der k. k. Hauptschule zu Capo d'Istria mit Anfang des kommenden Schuljahrs besetzt seyn sollende Lehrstelle der dritten Klasse, mit welcher ein Gehalt von Dreihundert Fünfzig Gulden verbunden ist, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Jene Individuen, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, und an dieses Subernium sührten Bittgesuche bis Mitte Juny an die

Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzuschicken, dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, und Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzuleiten muß, wo, und wann der Bittsteller gedobren wurde; welche Anstellung, und welchen Gehalt er deraushaben habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er sie gelehret hat.

R. K. k. süßenländisches Gubernium. Triest am 20. April 1818.

Kreisämliche Verlautbarung.

K u n d m a c h u n g. (3)

Am 25. May k. J. Früh um 9 Uhr wird bey dem k. k. Kreisamte Laibach eine Lizitation abgehalten werden, bey welcher die den Herrschaftung eines neuen Hofsaals für den Unterricht der Landwirtschaftslehre in dem hiesigen Lizealgebäude erforderliche Beschaffung der Materialien, dann die Besorgung der professionellen Arbeiten jenen Individuen gegen die gewöhnlichen Vorschriften wird überlassen werden, welche sich hierzu unter den billigsten, und für das Veranlaß vortheilhaftesten Bedingungen bewerben werden.

R. K. Kreisamt Laibach am 1. May 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte als zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain wird über Ansuchen des Johann Bapt. Harttschen Erben bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Berlin gerathenen von Kaspar Handtisch-Handelsmann in Laibach, an Johann Bapt. Hartt untern 12. März 1817 angekauften Sola-Wechsel pr. 1100 fl. N. E. einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre vermeintlichen Rechte binnen 6 Wochen und 3 Tagen bey dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte so gewiß darzutun haben, als im widrigen nach Auslauf dieser Frist der oberrächte Wechsel auf neuerliches Anlangen der Bittsteller ohne weiteres für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde. Laibach den 24. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Oblack Kurators der Wackus Althorgerischen minderjährigen Kinder und Erben in die Erforschung des obständigen Poststandes nach gedachtem am 21. Febr. k. J. ahier verstorbenen Wackus Althorgeri Bittlers der Erbschirrfabrik Nr. 41 in der Stadtschwarzstadt und Koffers bey Herrn Baron von Loß gewilliget worden, daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 1. Juny k. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssatzung so gewiß anmelden, und geltend zu machen haben, widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt und eingekantet werden wird. Laibach den 17. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Wittwe Hellens Valentin vorhin verhehlchten Smalle als aus dem Testamente unbedingt erklärten Erbin zum ehelich Franz Valentinsten Verlaße in die Erforschung des obständigen Poststandes nach gedachtem am 3. l. M. verstorbenen Franz Valentin k. k. Postmeister und Waaren-Epiteur Nr. 64, an der Wienerstrasse ahier gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 22. Juny k. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssatzung so gewiß anmelden und geltend zu machen haben, als im widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingekantet werden wird. Laibach den 17. April 1818.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Lizitations-Verlautbarung. (1)

Da in Folge hoher Sub. Ver. vom 21. v. M. Zahl 4558 zur Herstellung des Lokals für die äußere Mädchenschule in dem hiesigen Ursuliner Kloster die verschiedenen Professionisten-Arbeiten und Baumaterialien im Wege der öffentlichen Versteigerung beschaffen sind, wozu ein Gesamt-Erforderniß von 12447 fl. 56 3/4 kr. M. M. präliminirt ist, so werden zu diesem Ende sowohl die betreffenden Werkmeister, nämlich Maurer, Steinmezer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Schmiede, Klampfrer, Hafner, Glaser, Anstreicher, als auch Stein-Ziegel-Kalk-Sand- und Bauholz-Lieferanten, zu der am 22. des l. M. May in der neunten Vormittagsstunde bey diesem k. k. Kreisamte abzuhaltenden öffentlichen Lizitation zu erscheinen hiemit vorgeladen, und denselben frey gestellt, sich in dieser Zwischenzeit sowohl um die Lizitationsbedingungen als auch um das nähere Detail der Arbeits- und Bau-Erfordernisse eben allda zu erkundigen. K. K. Kreisamt Laibach am 5. May 1818.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Kreisamte Laibach wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß zu Folge einer hohen Subernial-Verordnung von 6. Empfang, 8. d. Nr. 5245 die Versteigerung der Verpflegung für das hiesige Strafhaus am 19. d. Früh um 9 Uhr bey dem k. k. Kreisamte Laibach abgehalten werden wird. K. K. Kreisamt Laibach am 8. May 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Theresia Wutten und Maria Linkin, gebohrne Wutten, als erklärte Erbinnen der am 23. Febr. d. J. im Hause des Herrn Baron v. Jois alhier/verstorbenen Wittwe Hessena Santler gebohrne Wutten in die Vorladung der dießfälligen Verlassgläubiger gewilliget worden. Es werden daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsritel einen Anspruch an die Helena Santler'sche Verlassenschaft zu haben vermeinen, aufgefordert, am 1. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte zu erscheinen, und ihre allfälligen Ansprüche rechtsgültig anzumelden, widrigenfalls dieser Verlass der Ordnung nach abgehandelt, und den ausgewiesenen Erben eingekantwortet werden wird.

Laibach am 21. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Thomas Homber, bürgerl. Bierbrauer Nr. 9 an der St. Peters-Vorstadt alhier, im Namen seiner minderjährigen Tochter Rosa Homber als erklärten Erbin in die Erbschaft des allfälligen Passivstandes nach seiner am 16. April 1817 verstorbenen Ehemirthin Antonia Homber, früher verehelichten Siebenhart, gewesenen Bierbrauerin gewilliget worden, daher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 8. Juny d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im widrigen der Verlass gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingekantwortet werden wird.

Laibach den 17. April 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain der abwesenden Maria Blasi, Verwaltersehegattin mittelst gegenwärtigen Edikts zu erinnern: Es haben wider selbe, und ihren Ehegatten Anton Blasi, Verwalter zu Luffsein, letzterer daselbst wohnhaft, das k. k. Fiskalamt in Vertretung der Pfarrkirche, und Armen zu Stein, als bey dem Priester Andreas Skottinischen Verlasse zu zwey Drittel eintretenden gesetzlichen Erben, und Dr. Maximilian Würzbach als Bevollmächtigter der Maria Skottin, und des Mathias Reber, Vormundes

(Zur Beilage Nro. 38.)

der Kaspar Skottinischen Kinder, namentlich Helena, verhehlchten Verban, Ursula, Maria, Joseph, Jakob, und Helena als bey diesem Verlasse zu ein Drittel ein tretenden gesetzlichen Erben auf Bezahlung der von einem Kapital pr. 2000 fl. Bankozettel nach der Reduktion aber 892 fl. 11 1/2 kr. seit 15. Jänner 1809 ausständigen bis 15. Jänner 1818 auf 378 fl. 2 1/2 kr. berechneten 50/100 Zinsen bey diesem Gerichte Klage angebracht, gleichzeitig aber das gedachte, in diesen Verlass schuldige Kapital pr. 2000 fl. Bankozettel oder nach der Reduktion 892 fl. 11 1/2 kr. R. M. denen geklagten Erbschreuten aufgekündet, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort ihres der Mitgeklagten Maria Blasi Ausenthalt unbekannt, und da sie, vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu ihrer Vertretung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten, Dr. Lukas Ruß als Kurator bestellt, und in Hinsicht ihrer zur Verhandlung mündlicher Verhandlungen hierüber die Tagssagung auf den 22. Juny l. J. um 9 Uhr früh bestimmt, wie auch dem Kurator die Kapitals Aufkündigung zugefertiget, mit welchem Kurator Johana diese gerichtlichen Schritte nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gericht-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden sollen. Die Maria Blasi wird dessen von diese öffentliche Ausschrist zu dem Ende erinnert, damit sie ollenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwakter bestellen, und diesem Gerichte nachhastig machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einschreiten möge, die sie zu ihrer Verttheidigung dienlich findet; massen sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst bemessen haben wird. Laibach am 1. May 1818.

Pachtversteigerung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über vorläufig zwischen den inhabulirten Gläubigern getroffenes Einverständnis und sohin in Gemäßheit desselben gestelltes Anlangen des Johann Kofel, Sequenstlers das in die Exekution gezogenen, dem Johann Bapt. Ullig gehörigen Gutes Gallenfels in Oberkrain in die Verpachtung dieses Gutes auf 6 nacheinander folgende Jahre, nämlich von Georgi 1818 bis dahin 1824 um einen zum Auktionspreiß bestimmten jährlichen Pachtschilling pr. 2000 fl. E. M. im Wege der öffentlichen Versteigerung gewilliget, und hiezu die Tagssagung auf den 1. Juny l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Pachtlustigen mit dem Beslaze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die diesfälligen Pachtbedinngnisse in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, der Pachtanschlag hingegen bey dem als Kurator fisci für die Ignaz Freyherrl. Gallenfels'sche Bräuleinstiftung einschreitenden Dr. Kusner eingesehen werden können.

Laibach den 17. April 1818.

Verlass. Anmeldung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Lukas Ruß, Vormundes der minderjährigen Jakob, Maria, und Johanna Verban, in die Erforschung des allfälligen Passstandes nach ihrem am 8. April 1816 verstorbenen Vater Jakob Verban Schimann, in der Urnou unter Nr. 10 gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben v. zweinen, seyen bey der auf den 8. Juny l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im widrigen der Verlass gegleglicher Ordnung nach abgehandelt, und eingantwortet werde würde.

Laibach am 17. April 1818.

Verlass. Anmeldung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Dr. Lukas Ruß, Kurators des minderjährigen Anton Grafen von Auersberg in die Erforschung des allfälligen Passstandes nach dessen am 8. Febr. l. J. verstorbenen Vater, Herrn Alexander Grafen von Auersberg, Inhaber der Herrschaft Thurnamhardt im Neusädter-Kreise gewilliget worden, daher alle jene, welche

an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 22. Juny k. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingewortet werden wird. Laibach den 3. April 1818.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Wuthaus Stadl bürgerl. Schneidermeisters alhier bekannt gemacht, es seze von diesem Gerichte in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes über die angeblich in Verlust gerathene von der verstorbenen Witwe Maria Anna Raiz wegen der Erbtheilung ihres Stiefsohns Michael Raiz am 21. Sept. 1801 ausgesetzte, am 22. Sept. 1801 auf das in der Krassau zu Laibach sub Cons. Nr. 2 dormal Nr. 3 gelegene, der Deutschordensritterlichen Kommenta Laibach sub Urb. Nr. 7 dienstbare Haus des Wittstellers grundbüchlich vorgewortete Urkunde in Hinsicht des darauf besiarlichen Grundbüchzeriffraes ddo. 22. Sept. 1801 gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus wech immer für einem Rechtsstreit auf diese angeblich in Verlust gerathene Urkunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als widrigens auf weiteres Anlangen des Wittstellers dieselbe für geröthet und Wirkungslos erklärt, und in deren Ertabulirung gewilliget werden wird. Laibach am 23. Dez. 1817.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des bürgerl. Handelsmannes Niklas Ledermasch, Eigenthümers des Hauses Nr. 15 vorhin Nr. 177 in der Stadt alhier bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die zum Vortheil der Frau Franziska Kav. von Rabitsch respective ihres Gemahls Herr Christoph Leopold von Rabitsch auf dem Hause Nr. 15 in Laibach angeblich indebite hafteade carta bianca der Witwe Maria Eugia Sinn ddo. 21. Nov. 1755 et intabulato 12. Jänner 1762 pr. 300 fl. aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen befristeter Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtlorem Verlaufe dieser Frist nicht nur die obgedachte carta bianca auf ferneres Anlangen des Wittstellers ohne weiters für null und nichtig, und kraftlos erklärt, sondern selbe auch lediglich aus dem Grunde der Verjährung ohne einen sonstigen Beweise der Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit grundbüchlich gelöscht werden würde. Laibach am 10. Dez. 1817.

Bermischte Verlautbarungen.

General-Comando Verlautbarung. (1)

In Folge herabgelangten kriegsordentlichen Reskripts vom 14. präs. 22. Febr. d. J. wird am 10. Juny d. J. in den gewöhnlichen Stunden im Markte Leibniz Warburger Kreis wegen Veräußerung des daseibst liegenden Verpflegsmagazins Gebäudes die gewöhnliche Versteigerung unter Vorbehalt der hohen kriegsordentlichen Ratifikation abgehalten werden.

Die Bestandtheile dieses zur Herrschaft Laubegg Dienstboten, und laudemialmäßigen Gebäudes, von welchen, und zwar für das Wohngebäude an unsteuerlichen Dominical-Steuer jährlichen 8 fl. zur Herrschaft Laubegg, dann für das große Depositorium an Dominical 13 1/3 kr. an rusticale 26 2/3 kr. nebst den veränderlichen Steuern zum Magistrate Leibniz entrichtet werden, sind folgende:

a. Das Wohngebäude welches einen Flächenraum von 63 Duab. Klaffen einnimmt, und unter der Erde einen Keller auf 100 Stactin, im untern Geschoße ein großes Zimmer, eine geräumige Küche, dann drey große gewölbte Behältnisse, weiter im ersten Stockwerke gassenseitig vier große gewölbte Zimmer, hofseitig eine große Küche, einen Vorfaal, und zwey Zimmer enthält; sämtliche Zimmer und Gemächer sind mit guten Thüren, Ofen, Fenster-Salousien und Winterfenstern versehen, das ganze Gebäude

ist mit Ziegeln eingedeckt, und im besten Bau'ande befindlich, auch können nach der Stärke der Grundmauer noch zwey Stockwerke aufgesetzt werden.

b Die Bäckerey enthaltend die Backstube im Flächeninhalt von 20 Quad. Klaftern mit zwey Backöfen, und einen in der Küche zu schöpfenden Pumpenbrunnen, dann die Backstube mit einem Flächenraum von 18 Quad. Klafter u. endlich die Brodtkammer mit einem Flächenmaße von 10 Quad. Klafter welches Gebäude ebenfalls mit Ziegeln eingedeckt, und gut er. Len ist.

c Die Bindererey enthaltend einen Flächenraum von 14 1/2 Quad. Klafter und eine daran gemauerte Requisitionen Kammer von 6 1/2 Quad. Klafter Flächenmaß gleichfalls mit Ziegeln eingedeckt, und in gutem Bau'stande.

d Das rückwärts im Hofe stehende, im viereck erbaute Mehl- und Frucht Depositorium welches einen Flächenraum von 337 Quad. Klafter einnimmt, mit Kiessteiner gepflastert, dann mit eisernen Fenstergitter, und hölzernen Balken versehen ist Dieses Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt, und enthält einen mit Brettern wohlverschallten Schürtboden von 300 Quad. Klafter Flächenraums.

e Den Garten welcher 180 Quad. Klafter mißt, und mit 26 gemauerten Pfeilern, und einer Bretter Verschallung umfangen ist. Endlich

f Den Hof welcher ein Flächenmaß von 623 Quad. Klafter hat, mit einem Pumpenbrunnen versehen, und durch des Nachbarshaus eine 12 Klafter lange, 2 Klafter hohe, und 2 Schuhe dicke Mauer, dann durch gemauerte Pfeiler mit einer Bretterverschallung eingeschlossen ist.

Zum Ankaufspreise dieses im besten Bau'stande befindlichen, zu jeder Art von Unternehmung geeigneten Gebäudes wird der durch unparteyische Schätzung erhobene Werth von 22000 fl. W. W. angenommen, und es muß der bey der Lizitation gemachte Meißboth von dem Erseher gleich nach erfolgter hoher hofkriegsräth. Ratifikation baar in die Marburger Haupt-Magazin-Kassa erlegt werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Tage der Lizitation eröffnet werden, zu welcher also sämtliche Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Gratz den 20. April 1818.

Zustitiärsstelle zu vergeben (1)

Für die Bezirksbeherrschaft Schneeberg in Innerkrain wird ein gepr. Kister mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsdekrete versehener Junitiär gesucht, gegen eine jährlichen Gehalt von 400 fl. in C. M. nebst vollständiger Verköstung. Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, können sich deshalb an Herrn Dr. Ant. Callan in Raibach verwenden.

Vorladung. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weisensfels zu Kronau werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Monat Sept. 1817 mit Rücklösung einer Schenkungsschrift verstorbenen Joseph Kobaslar gewesenen Haus- und Realitäten-Besizer im Markte Weisensfels, als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 30. l. M. Mai l. Jahres früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft ohne weiters an die Erben erfolgen wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Weisensfels zu Kronau den 29. April 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weisensfels wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Johann Schoppichen vulgo Koppelschen Kridamass-Gläubiger in die Feilbietung der in besagte Konkursmasse gehörigen, im Orte Karnersollach unter Haus Nr. 72 gelegenen, der Kammeral-Herrschaft Velbes sub Rectif. Nr. 85. dienstbaren, gerichtl. auf 961 fl. geschätzten 1/2tel Hube sammt den dazu gehörigen Ueberlands-Gründen gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 28. May, für den zweyten der 30. Juny und für den dritten der 30. July l. J. mit dem Vespäge bestimmt

worden ist, daß, wenn diese Realitäten bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termin und die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter derselben hindanngegeben werden würden; so haben alle jene, welche diese 1/3 Hube sammt Au. und Zugehör gegen annehmbare Bedingungen, welche täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können, an sich zu bringen wünschen, an dem erstbesagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte Karnersellach zu erscheinen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 25. April 1818.

F e i l d i e t h u n g s - E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Krentberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Sever von Schrennisch gegen Jakob Pottofar von Radomle, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich dd. 13. Mai 1817 Schuldigen 200 fl. W. C. sammt Zinsen und Aufzinsen in die gerichtliche Versteigerung seines eigenthümlich besitzenden, mit Pfandrechte belegten, im diesortigen Gerichtsbezirke in der Untergemeinde Radomle, Pfarre Stein liegend, behausen, auf 1900 fl. gerichtlich geschätzt, der St. H. Reichskammer sub Rectif. No. 579 dienstharen behausen Kaufrechtshube samt Fundo instructo gewilliget, und seyen hierzu 3 Versteigerungstagsetzungen, und zwar die erste auf den 1. Juni, die zweite auf den 1. Juli, und die dritte auf den 1. August d. J. dergestalt festgesetzt worden, daß im Orte der gedachten Realität jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr die Versteigerung des Grundes, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr die Veräußerung der Fahrnisse statt haben wird, und werden die zu versteigernden Gegenstände, falls sie bei der ersten und zweyten Tagsetzung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden.

Hiezu werden demnach alle Kauflustige, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Bewahrung ihrer Rechte vorgeladen und unter einem erinnert, daß die nähern Kaufbedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Krentberg am 21. April 1818.

K u n d m a c h u n g. (2)

Von dem Magistrate der k. k. Landesfürstlichen Stadt Fürstfeld in Untersteyer wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es seye nach Ableben des hierortigen Apothekers Anton Frey, die Veräußerung sämmtlicher Verlassenschafts-Realitäten ange sucht, und bewilliget worden, und zwar des auf dem Plage liegenden Hauses, Garten und der Real-Apothekers-Vererbschaft, nebst allen zum Betriebe erforderlichen Geräthschaften, und den Medicamenten-Vorrath im Schätzungswerte von

des 2 Foch 1505 Quadrat Klafter messenden Hauswiesen, Acker und Wiese um 20,000 fl. W. W.

des 1415 Quadrat Klafter enthaltenden Mühlgereuth-Acker um 350 . . .

und der 1 Foch 1280 Quadrat Klafter großen Bauwiesen um 700 . . .

Jede dieser Realitäten werden abgesondert versteigerungsweise hindanngegeben werden, und besonders empfiehlt sich die Apotheke nicht nur an der Menge und Güte der Betriebsgeräthschaften, und an der Vorzüglichkeit des Medicamenten-Vorrathes, sondern durch den starken Absatz an denselben, in die entfernten Umgebungen.

Zur Versteigerungsweise Veräußerung besagter Realitäten wird die Tagsetzung auf den 17. Juny d. J. Vormittag um 9 Uhr ob dem hiesigen Rathhause mit dem Besatze bestimmt, daß die Licitations-Bedingnisse sowohl hier in den gewöhnlichen Amtsstunden, als auch zu Graz des Herrn Hofmann bürgerl. Apotheker zum schwarzen Bären in der Herrngasse eingesehen werden können, wohin sich jedoch von den Auswärtigen in porto freyen Briefen zu verwenden ist.

Fürstfeld am 24. April 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Da eben jene Verhältnisse, welche manche Gewerkschaft durch die länger herrschende Theuerung der Viktualien sowohl, als durch die sehr gesunkenen Bleypreise ins Stocken brachten, jetzt durch die auf einmal eingetretenen günstigen Ausichten, besonders der sehr wohlfeilen Lebensmittel, wie der höher steigenden Bleypreise zur abermahligen und bessern Belegung der Bleypewerkschaften empfehlend geworden; so wird aus gleichem Grunde zur

abermäßigen Betreibung einer Bleiengewerkschaft in Unterkärnten (woselbst das Erzlager zum so gleichem Verhau aufgeschlossen, die Waschkwerks-, Poch-, Schmelz-, und Wehnhäuser gleich vor der Mündung der Gruben ganz brauchbar hergestellt sind, wie auch das Werk selbst in Mitte der holzreichsten Gegend steht) ein Campagnion gegen sehr annehmbare Bedingungen gesucht.

Liebhaber belieben sich um das fernere bey dem Zeitungs-Comptoir in Klagenfurt mündlich oder schriftlich jedoch mit frankirten Briefen anzufragen.

Kaibach am 7. May 1818.

Nachricht (2)

Ein junger schon gebieter Mann wünscht bey einer Bezirks-Herrschaft, als Unter-Beamter angestellt zu werden, nähere Auskunft gibt das Frag- und Kuntschafts-Comptoir abier.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution zu Kaibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Eröffnungen des Bezirksgerichts der Staatsherrschaft Boock vom 27. Febr. und 13. März w. J. die auf den 9. Sept. und 8. Okt. 1817 anberaumt gewesen, nach der Hand aber mit hoher Appellations-Verordnung vom 14. Aug. k. k. Gedachten Jubels Nr. 8704 wegen des von der Maria Kobler ergriffenen Hofreklames künftigen Feilbietungs-Tagfügungen, der zur Mathens Koblerschen Gantmasse gehörigen Bergwerks-Entschitten, benanntlich der Hammersantheil Montag in der zweyten Meibewochen zu Obereisern nach der gerichtlichen Schätzung vom 13. Dez. 1815 pr. 260 fl. W. W. die zweyen Koblbaren Nr. 3. et 15. und der Erzschlag hinter dem Franz Lufnerischen Keller pr. 100 fl. der Hammersantheil Donnerstag in der dritten Meibewochen zu Untereisern um den Schätzungswerth pr. 275 fl. und des Koblbaren Nr. 16. ebenfalls zu Untereisern pr. 50 fl. erneuert werden, zu welchem Ende zwey Lizitationstäge, und zwar der erste auf den 28. Apr. und der zweyte auf den 29. May d. J. Früh um 9 Uhr im Orte Eßnern, bey dem in Sachen unter einem Bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Herrn Franz Lufner mit dem Anhang bestimmt worden, daß, falls die obbenannten Hammer-Entschitten weder bey der ersten, noch auch bey der zweyten Feilbietung um die obgedachten Schätzungsbeträge, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche in Gemäßheit §. 39. der Konkurs-Ordnung, bis nach verkaufter Klassifikation, und ausgeprägtem Vorrechte aufbehalten werden würden. Uebrigens können von den Kauflustigen die Lizitations-Bedingnisse entweder bey dieser k. k. Berggerichts-Substitution in den gewöhnlichen Umständen, oder aber bey dem Bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Franz Lufner in Eßnern eingesehen werden.

Kaibach am 16. März 1818.

Anmerkung. Bey der am 28. April abgehaltenen ersten Feilbietungs-Tagfügung ist kein Kauflustiger erschienen; daher zu der am 29. May d. J. festgesetzten zweyten und letzten Feilbietung geschritten werden wird.

Kaibach am 6. May 1818.

Feilbietungs-Edikt (3)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee im Neudöbler Kreise wird hiemit zur Federnanns Wirtenschaft bekannt gemacht: es sey auf Anlangen des Paul Seemann, Bessonär des Peter Gruber aus Maasern, wegen schuldigen 122 fl. 28. 3/4 kr. dann Interesse pr. 64 fl. 14. fr. und Urtheilskosten pr. 8 fl. 37 kr. alles in U. E. in die executive Feilbietung, der dem Anton Schagar gehörigen, zu Sachen liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Recht. Nr. ein dienenden Gerduthhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche Realität auf 139 fl. U. E. gerichtlich geschätzt wurde, gemilliget; und zur Vernehmung der dießfälligen Verfeigerung der 16. May, der 16. Juny, der 16. July d. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Suchen mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn besagte Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden würde. Diefemnach werden die künftigen Kauflustigen an besagten Tagen und Stunden dahin zu erscheinen verständiget.

Bezirksgericht Gottschee am 25. April 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee im Krainfeldor-Kreise wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Paul Seemann, Seldner des Peter Gruber aus Waagfern, wegen Schuldigen 58 fl. N. E. sammt Verzugszinsen, und Gerichtskosten in die öffentliche Feilbietung des in die Execution gezogene, dem Andreas, respective Anton Reichel eigenthümlichen, im Dorfe Suchen liegenden, und auf 400 fl. N. E. gerichtlich geschätzten Subgrundes, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden unter Conscript. Nr. 6, wegen Abgang andern Mobilar-Vermögens gewilliget worden. Zu dem Ende werden drey Feilbietungs-Tagelagungen, und zwar die erste, auf den 15. May, die zweyte auf den 15. Juny, und die dritte auf den 15. July 1818 allezeit frühe um 9 Uhr mit dem Anbange einberaumt, daß, wenn der Subgrund sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bey der ersten oder zweyten Tagelagung nicht um den Schätzungswert, oder darüber angebracht werden sollte, bey der dritten Feilbietungs-Tagelagung auch unter der Schätzung hindann gegeben werden wird. Wozu alle Kaufwilligen am obbestimmten Tagen dahin zu erscheinen eingeladen sind. Bezirksgericht Gottschee am 25. April 1818.

Vorladung. (1)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird Jedermann zur Wissenschaft gebracht: Dieses Bezirksgericht habe auf Ansuchen der Elisabeth Kump Witwe, und Johann Kump Witvornund der Andreas Kump, Capellen zu Kapellern zur Ausforschung und Liquidirung des Andre Kumpischen Verlass-Passiv-Standes gewilliget. Nachdem nun zu diesem Ende die Liquidations-Tagelagung auf den 28. May 1818 früh um 9 Uhr hierorts einberaumt worden ist, so werden alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Nachlaß einen Anspruch zu machen gedenken, am besagten Tage zur gegebenen Stunde sich allhier zu melden, hiermit vermahnet; widrigens wider die Usule beyden gesetzlich sürgegangen, und den sich meldenden Erben der Verlass dann gehörig eingantwortet werden wird. Abhandlungseintanz des Bezirks-Gerichts Herzogthums Gottschee am 28. April 1818.

Verlass-Anmeldung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach werden alle jene, welche auf den Verlass der im Dorfe Saule sub Haus Nr. 9 verstorbenen Eheleute Jerney und Miza Wehlan, Ackerleute alda, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 18. May l. J. Nachmittags um 3 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagelagung so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als widrigens dieser Verlass ohne weiters abgehandelt und den erklärten Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 16. April 1818.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Bartholmä Kojantschitsch, wider Joseph Licherne, von Savogle wegen Schuldigen 50 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, am 24. März d. J. gerichtlich geschätzten Mobilar-Vermögens gewilliget, und die diesfälligen Feilbietungs-Tagelagungen auf den 20. May, dann 11. und 26. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr zu Savogle in der Wohnung des Schuldners bestimmt worden, wozu alle Kaufwilligen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Laibach den 16. April 1818.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte über bitliches Ansuchen des Jakob Bohinj als Erkäufer der Lukas Zerantschitschischen zwen halben Hoffstädte, in die Auktions-Verkaufung des Mortifications-Edikts hinsichtlich des von den Eheleuten Lukas und Agnes Zerantschitsch am 2. July 1803 ausgestellt, an den Herrn Franz Gregorisch lautenden am 4. July v. J. auf die dem Schuldner eigenthümlich angewesenen, der Staats-Fonds-Herrschaft Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 260 et 261 zinsbaren Hoffstädte inkabulirten Schuldscheines pr. 2000 fl. dann des diesfälligen zwischen den obermähnten schuldenden Eheleuten und dem Gläubiger Herrn Franz Gregorisch wegen dieser Schuld pr. 2000 fl. bey dem Ortsgerichte der Gläubiger

Fonds - Herrschaft Kaltenbrunn am 27. Jänner 1806 geschlossen, und am 13. April 1807 auf die nämlichen Hofstädte intabulirten Vergleichs gewilliget worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch auf diese zwey intabulirten Urkunden zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und 3 Tage so gewiß geltend zu machen, als im widrigen der Schuldbrief sowohl, als der gerichtliche Vergleich auf weiteres Anlangen des Jakob Babnig für getödtet erklärt, und in die zu bittende Extabulation gewilliget werden solle.

Laibach den 15. April 1818.

Ankündigung von optischen Instrumenten.

Unterzeichneter, welcher die hiesige Stadt besucht, giebt sich hiemit die Ehre bekannt zu machen, daß er alle Arten optische und mathematische Instrumenten verfertigt und verkauft. Derselbe rekommandirt sich 1) mit verschiedenen Sorten Augengläser für jedes Gesicht, was nur Schein hat, wie auch Konversations Brillen von Kron- und Flintglas nach der Regel geschliffen, desgleichen für Kurzsehende, daß sie sitzend und in weiter Entfernung sehen und lesen können, so wie mit allen dergleichen Gattungen vom neuesten Geschmack. 2) Große Seh- und Fernrohre. 3) Microscopia composita, wie auch Sonnen- Microscopie, mit allen möglichsten Vergrößerungen. 4) Verschiedenen Perspektiven. 5) Allen Gattungen Prismata und Conis. 6) Brenn- und Hohlspiegeln, so wie Cylinder und Fassetten- Spiegeln. 7) Camera obscura zum Zeichnen von allen Gattungen. 8) Laterna Magica, welche kleine Figuren auf Glas gemahlt, in Lebensgröße darstellen, so wie mit allen Gattungen optischen Gläsern. Ferner rekommandirt sich derselbe, mit allen Arten botanischen Microscopien für Kunstliebhaber, dann mit echten englischen grossen und kleinen aromatischen Perspektiven und Telescopien. Derselbe zeigt auch zugleich ergebenst an, daß auch von der neuesten Bayerischen Art Zündmaschinen von besonderer Eigenschaft, welche niemals eine Füllung bedürfen, bei ihm zu bekommen sind. Uebrigens werden alle Reparaturen angenommen, und er verspricht billige Preise, schnelle und prompte Bedienung, auch kömmt er auf Verlangen zu Jedermann ins Haus. Sein Logie ist zur Pomeranischen in der Pollana- Vorstadt Nr. 3. und seine Hütte auf dem Markt in der dritten Reihe links No. 70. Sein Aufenthalt ist alhier bis Ende Markt.

W. Haas, Optikus aus dem Königreiche Bayern.

Feilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirksherrschaft Weiskensfeld zu Kronau wird hiezu bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Ursula verwitweten Oschou von Wurzen in die Feilbietung des dem Johann Gregori von Wurzen eigenthümlich gehörigen, auf 275 fl. gerichtlich geschätzten Acker und Wiese Lipanije genannt, wegen Schuldtzettel 57 fl. nebst Zintressen und Unkosten im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 30. Mai, für den zweiten der 30. Juni und für den dritten der 30. Juli l. J. mit dem Beisage bestimmt worden ist, daß, wenn diese Realität weder bei dem ersten oder zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei dem dritten nach der bestehenden Verordnung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde, so haben alle diejenigen, welche diese Realität gegen gleich baare Bezahlung an sich zu bringen gedenken an den erst besagten Tagen früh Morgens um 10 Uhr im Orte Wurzen zu erscheinen.

Bez. Gericht der Bez. Herrschaft Weiskensfeld zu Kronau den 29. April 1818.